

BGer 1B_22/2018 vom 30. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_22_2018

FR: TF 1B_22/2018 du 30 janvier 2018

IT: TF 1B_22/2018 del 30 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichtspräsidenten. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben, und der Generalstaatsanwalt ist befugt, sie zu erheben (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 3 BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2

Mit dem angefochtenen Entscheid hat der Präsident des Obergerichts den Beschwerdegegner auf dessen Gesuch vom 28. September 2017 hin bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, unter Anordnung einer Probezeit von vier Jahren.

Der Generalstaatsanwalt macht geltend, nach Art. 86 Abs. 1 StGB könne die zuständige Behörde einen Gefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen. Nach § 4 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau seien die Vollzugsbehörden zuständig für sämtliche Entscheide im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, die nicht kraft kantonalen Rechts oder Bundesrechts einer gerichtlichen Instanz zugewiesen seien. Das sei vorliegend nicht der Fall, der Präsident des Obergerichts als Verfahrensleiter des Berufungsgerichts sei mithin für eine bedingte Entlassung des Beschwerdegegners nicht zuständig gewesen, weshalb der angefochtene Entscheid wegen Verletzung von Art. 86 Abs. 1 StGB aufzuheben sei.

E. 3

Unbestritten ist, dass die Frist für die Anfechtung des Berufungsurteils vom 9. August 2017 "im Januar 2018" abgelaufen ist, der angefochtene Entscheid vom 15. Dezember 2017 mithin vor der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdegegners erging. Der Präsident des Obergerichts war damit nach Art. 233 StPO als Verfahrensleiter des Berufungsgerichts befugt, über die Fortführung der Sicherheitshaft bzw. die Entlassung des Beschwerdegegners daraus zu befinden. Dass sich dieser im vorzeitigen Strafvollzug befand, ändert daran nichts (BGE 143 IV 160 E. 3.2; Urteil 1B_116/2013 vom 12. April 2013 E. 2.1). Der Obergerichtspräsident hat das Entlassungsgesuch zwar fälschlicherweise unter dem Gesichtspunkt einer bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe geprüft: dazu war er nicht zuständig, und diese Frage stellte sich auch nicht, da der Beschwerdegegner noch nicht rechtskräftig verurteilt war und seine Strafe dementsprechend noch gar nicht (definitiv) angetreten hatte. Wie der Obergerichtspräsident in seiner Vernehmlassung darlegt, hat er indessen implizit auch die Haftgründe geprüft, denn das Vorliegen von Haftgründen im Sinn von Art. 221 StPO würde auch einer bedingten Entlassung entgegenstehen. Somit trifft im Ergebnis nicht zu, dass die Entlassung des Beschwerdegegners von einem unzuständigen Richter angeordnet wurde, die

Beschwerde ist insoweit unbegründet und abzuweisen. Was sich daraus für die weiteren Vollzugsfragen ergibt, werden die zuständigen kantonalen Straf- bzw. Vollzugsbehörden zu entscheiden haben.

E. 4

Die Beschwerde wird abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat die Generalstaatsanwaltschaft dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.